

Verordnung zur Verlängerung der Laufzeit des bisherigen Gemeindegemeinderatswahlgesetzes

Vom 15. Dezember 2022

(GVBl. 29. Band, S. 60)

Gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung hat der Gemeinsame Kirchenausschuss folgende
Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs. 2 des von der Synode am 18.11.2022 beschlossenen Kirchengesetzes über die
Bildung der Gemeindegemeinderäte wird wie folgt neu gefasst:

“Das bisherige Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte vom 19.11.2016
tritt am 31.05.2024 außer Kraft.

Für die Rechtsstellung der Mitglieder der amtierenden Gemeindegemeinderäte und für die
rechtliche Bewertung von Veränderungen während der restlichen Amtsperiode bleiben die
Regelungen des bisherigen Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte
vom 19.11.2016 maßgeblich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

**1.111 VO zur Verlängerung der Laufzeit
des bish. GKR-WahlG**

Laufzeit des bisherigen
Gemeindekirchenratswahlgesetzes
vom 15. Dezember 2022